

## **MERKBLATT B**

über die Bedingungen für die Verwendung als Subventionslehrer/in des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur an einer Schule im Ausland (nicht jedoch am Österreichischen St. Georgs-Kolleg in Istanbul).

### **1. ENTSENDUNGSDAUER:**

Der/Die Lehrer/in wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als Subventionslehrer/in in der Regel für die Dauer von vorerst 2 Jahren entsandt. Der Beginn der Entsendung ist mit dem in der Versetzungsverfügung angeführten Datum der Versetzung ident. Der/Die Lehrer/in ist ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Dienstleistung an der Schule im Ausland verpflichtet.

### **2. VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG:**

Über Ansuchen des Subventionslehrers/der Subventionslehrerin und über Antrag des Schulerhalters im Einvernehmen mit der Schulleitung der Schule im Ausland kann das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Entsendung verlängern. Das Ansuchen um Verlängerung der Entsendung ist spätestens 1 Jahr vor Ablauf der aktuellen Entsendungsdauer beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einzubringen.

### **3. DIENSTANTRITT AN DER SCHULE IM AUSLAND UND RÜCKKEHR NACH ÖSTERREICH:**

Der/Die Lehrer/in hat die Abreise aus Österreich terminlich so zu gestalten, dass er/sie seinen/ihren Dienst rechtzeitig antreten kann. Als Dienstantrittstag kommt frühestens der in der Entsendungsverfügung angegebene Tag in Betracht. Nach Beendigung der Auslandsverwendung ist der Termin für die Rückreise aus dem Ausland so zu wählen, dass der Dienstantritt in Österreich rechtzeitig erfolgen kann.

### **4. DIENSTVERHÄLTNIS:**

Das bestehende Dienstverhältnis des Lehrers/der Lehrerin wird während der Entsendung in das Ausland fortgesetzt. Die Vorrückung in höhere Bezüge ist voll gewährleistet; die Dienstzeit als Subventionslehrer/in an einer Schule im Ausland ist ruhegenussfähige Dienstzeit bzw. pensionswirksam.

Die Beendigung der Dienstleistung eines Subventionslehrers bzw. einer Subventionslehrerin an einer Schule im Ausland mit Ablauf eines Schuljahres erfolgt über Ersuchen des Lehrers/der Lehrerin frühestens nach Ablauf des in der Entsendungsverfügung festgelegten Zeitraumes; ferner, wenn sich der Schulerhalter gegen die Weiterverwendung ausspricht oder wenn das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dies anordnet.

### **5. LEHRVERPFLICHTUNG:**

Der/Die im Ausland verwendete Bundeslehrer/in hat eine Lehrverpflichtung wie bei einer vergleichbaren Verwendung in Österreich (20 Werteinheiten), wobei als Grundlage für die Ermittlung der Vollbeschäftigung bzw. für die Abgeltung allfälliger Mehrdienstleistungen von Unterrichtseinheiten in der Dauer von 45 bzw. 50 Minuten auszugehen ist.

Sollte von der Direktion bzw. vom Schulerhalter der Schule im Ausland Unterricht über das sich aus den österreichischen Vorschriften über die Lehrverpflichtung ergebende Ausmaß hinaus angeordnet werden, müssten die dafür anfallenden Vergütungen vom Schulerhalter der Republik Österreich refundiert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Subventionslehrer/innen an den Österreichischen Auslandsschulen; die Mehrdienstleistungsvergütungen dieser Lehrkräfte werden in jedem Falle vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur getragen.

## 6. BEZÜGE:

- a) Es gebühren volle Bezüge nach den österreichischen besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Inlandsbezug).
- b) Darüber hinaus werden besondere mit der Auslandsverwendung verbundene Kosten nach Maßgabe der §§ 21a bis 21h Gehaltsgesetz 1956 ersetzt (Auslandsbesoldung). Die Auslandsbesoldung besteht im Wesentlichen aus einer Auslandsverwendungszulage (12 Mal jährlich, mit dem Monatsbezug/Monatsentgelt ausbezahlt), einer Kaufkraftausgleichszulage (Prozentsatz des Monatsbezugs/Monatsentgelts, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage, entsprechend der jeweils festgesetzten Kaufkraftparität, 14 Mal jährlich), einem Wohnkostenzuschuss und Zuschüssen für Familienangehörige (insbesondere Zuschüsse zu den Ausbildungskosten der Kinder). Die Auslandsbesoldung ist steuerfrei, die Festlegung erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.
- c) Auszahlung der Bezüge: Für die Auszahlung der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für Subventionslehrer/innen angewiesenen Bezüge hat der/die Lehrer/in ein Konto in Österreich zu eröffnen und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine „Kontoerklärung“ (= Antrag auf bargeldlose Bezugszahlung) vorzulegen.
- d) Bei einer Entsendung an eine Europäische Schule wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nur der Inlandsbezug überwiesen, Zulagen werden von der Europäischen Schule geleistet.

## 7. MELDEPFLICHT:

Auf die Meldepflichten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- Vgl. insbesondere § 53 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (zB Standesveränderungen, Namensänderungen, Änderungen des Wohnsitzes)
- §§ 4 und 6 Gehaltsgesetz 1956: Geburt eines Kindes (Monatsfrist)
- Abwesenheit vom Dienst/Dienstverhinderung (§ 51 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, § 7 Vertragsbedienstetengesetz 1948): Meldung und Rechtfertigung unverzüglich; bei einer länger als drei Arbeitstage dauernden Dienstverhinderung infolge Krankheit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit (soweit möglich) Angabe der voraussichtlichen Dauer der Dienstverhinderung; Wiederantritt des Dienstes: unverzüglich.
- bei einer (voraussichtlich) mehr als einmonatigen Abwesenheit vom ausländischen Dienstort: unverzüglich unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes (§ 21g Abs. 6 Gehaltsgesetz 1956); Wiederantritt des Dienstes: unverzüglich.

Die Meldungen sind nicht nur der Schulleitung, sondern auch dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Referat III/13a, schriftlich zu erstatten.

## 8. KRANKENVERSICHERUNG:

Für die bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), bei der Gebietskrankenkasse oder bei einer sonstigen inländischen Krankenversicherungsanstalt versicherten Lehrer/innen bleibt die Pflichtversicherung in Österreich aufrecht. Für Lehrer/innen, die an einen Dienstort in den Niederlanden, in Großbritannien oder in Schweden entsandt werden, gelten die EU-Sonderbestimmungen, nach denen der örtliche Versicherungsträger am ausländischen Dienstort für die Leistungen in der Krankenversicherung zuständig ist. In jedem Fall ist von den Lehrern/Lehrerinnen das Einvernehmen mit der Pflichtversicherung herzustellen.

Es besteht die Möglichkeit einer Zusatzkrankenversicherung bei der UNIQA; dabei wird die Hälfte der Prämie vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ersetzt. Der Anteil des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur unterliegt der Lohnsteuerpflicht (steuerpflichtige Vorteile aus dem Dienstverhältnis).

Der Abschluss einer Rückholversicherung wird empfohlen. Die Zusatzkrankenversicherung bei der UNIQA beinhaltet die Möglichkeit eines Krankenrücktransportes an den Dienstort oder nach Österreich.

## **9. HAUSHALTSVERSICHERUNG:**

Für die an Schulen im Ausland verwendeten Lehrer/innen ist auch der Abschluss einer Haushaltsversicherung für die am Dienort angemieteten Objekte bei der UNIQA möglich.

## **10. REISEKOSTEN UND ÜBERSIEDLUNGSgebÜHREN:**

Nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, Abschnitte VII und VIIa, werden die Übersiedlungsgebühren (Reisekosten-, Frachtkostenersatz und Umzugsvergütung) im Nachhinein vergütet. Voraussetzung ist eine fristgerechte Rechnungslegung (eigenhändig unterfertigten Reiserechnung; innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Monatsersten des Monats, in dem die Übersiedlung abgeschlossen wird, wobei der Tag des nachweislichen Einlangens der Reiserechnung bei der Direktion der Schule bzw. der Tag des Poststempels maßgebend ist). Um einen Vorschuss auf die Übersiedlungsgebühren kann gemäß § 36a RGV 1955 schriftlich angesucht werden.

Bei Entsendungen an Deutsche Schulen im Ausland werden sämtliche Übersiedlungsgebühren (Reisekosten, Frachtkosten, Umzugsvergütung) von der jeweiligen Deutschen Schule getragen.

Mit der Einfuhr eines Personenkraftwagens verbundene Kosten wie z.B. Zulassung, Carnet, Fahrlizenz, etc., sind nach der derzeitigen Rechtslage vom Lehrer/von der Lehrerin selbst zu tragen. Die Kosten für den Übersiedlungstransport eines PKWs selbst werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht getragen – ausgenommen nach Übersee, sofern das Höchstausmaß des Übersiedlungsgutes dadurch nicht überschritten wird.

Bei der Übersiedlung in bestimmte Länder ist es zweckdienlich, von der Einfuhr eines PKW Abstand zu nehmen, da außerordentlich hohe Zölle und Einfuhrabgaben den Zeitwert des Autos bei weitem übersteigen können.

## **11. SCHULRECHT UND UNTERRICHT:**

Für die an einer Schule im Ausland auszuübende Lehrtätigkeit, für die Schuldisziplin usw. gelten die vom Schulerhalter bzw. von der Schulleitung der Schule im Ausland festgesetzten Bestimmungen. Die vom Schulerhalter bzw. der Schulleitung der Schule im Ausland für den Gebrauch im Unterricht zugelassenen Bücher und Skripten müssen verwendet werden. Diesbezügliche Änderungen und Ergänzungen können nur mit Bewilligung der Schulleitung bzw. des Schulerhalters erfolgen.

## **12. SCHULJAHR UND FERIEN:**

Für den/die Lehrer/in gilt die an der Auslandsschule vom Schulerhalter bzw. der Schulleitung festgesetzte Ferienordnung unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Dienort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, auch hinsichtlich einzelner Ferientage.

## **13. KOSTENERSATZ BEI URLAUBSAUFENTHALT IN ÖSTERREICH:**

Bei Entsendungen an eine Schule außerhalb Europas werden nach jeweils zwei Unterrichtsjahren (in den Hauptferien) die Kosten einer Flugreise nach Österreich (billigster Direktflug) ersetzt (für die Lehrkraft selbst, den Ehegatten bzw. die Ehegattin und seine/ihre am Dienort lebenden Kinder, für die Kinderzulage gem. § 4 Gehaltsgesetz 1956 bezogen wird).

#### **14. DIENSTPASS UND VISUM:**

Nach Annahme der Bewerbung, Bestätigung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und im Einvernehmen mit dem Schulerhalter bzw. der Schulleitung der Schule im Ausland ist unverzüglich beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur um Ausstellung eines Dienstpasses anzusuchen. Ausgenommen sind Entsendungen in EU-Mitgliedsstaaten. Dienstpässe sind auch für Familienmitglieder vorgesehen, die sich mit dem Subventionslehrer/der Subventionslehrerin am Entsendungsort aufhalten werden. Antragsformulare werden zugesandt. Der Besitz eines Dienstpasses begründet - ungeachtet des darin ausgesprochenen Ersuchens um freies und ungehindertes Passieren - keine Immunität bezüglich einer Zollkontrolle.

Falls ein Visum oder ein Arbeitsvisum bzw. eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich ist, muss das erforderliche Dokument umgehend bei der zuständigen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat des Landes, in das der/die Betreffende entsandt wird) in Österreich beantragt werden.

#### **15. KULTURELLE AUFGABEN:**

Von einem/einer österreichischen Subventionslehrer/in im Ausland wird erwartet, dass er/sie zur Verwirklichung der Ziele der österreichischen Bildungs- und Kulturpolitik beiträgt. Auf das Erfordernis der Einhaltung der Rechtsordnung des Gastlandes wird ausdrücklich hingewiesen.

#### **16. BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL VON KRANKHEIT ODER TOD:**

Die Bezugsfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich bezüglich des Inlandsbezuges nach § 13c Gehaltsgesetz 1956 und § 24 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Bei länger als einmonatiger Abwesenheit vom Dienst wegen Erkrankung gilt Folgendes:

- bei Aufenthalt am ausländischen Dienst- und Wohnort ruhen Teile der Auslandsverwendungszulage,
- bei Verlassen des ausländischen Dienst- und Wohnorts ruhen die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage

bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst. Der Wohnkostenzuschuss bleibt aufrecht.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur stellt dem jeweiligen Schulerhalter für die Dauer der Erkrankung des Subventionslehrers/der Subventionslehrerin keinen Ersatz zur Verfügung. Der Schulerhalter hat gegenüber dem Subventionslehrer/der Subventionslehrerin für die Dauer der Erkrankung keinen Anspruch auf Ersatzleistungen.

Für den Fall des Todes eines Subventionslehrers/einer Subventionslehrerin am ausländischen Dienstort, die Rückführung seiner/ihrer Familie nach Österreich, seines/Ihres Übersiedlungsgutes und seiner/ihrer Leiche gelten die einschlägigen österreichischen Gesetzesvorschriften. Der Schulerhalter hat gegenüber dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur für die restliche Dauer des Schuljahres nach dem Ableben eines Subventionslehrers/einer Subventionslehrerin keinen Anspruch auf Stellung einer Ersatzkraft oder auf finanzielle Leistungen.

#### **17. BESTIMMUNG FÜR DEN KRISENFALL:**

Für den Krisenfall am ausländischen Dienstort behält sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vor, den/die Subventionslehrer/in jederzeit vorzeitig nach Österreich rückzuberufen. Ab dem in der Rückberufungsverfügung angeführten Datum hat der Schulerhalter keinen Anspruch auf Stellung einer Ersatzkraft oder finanzieller Leistungen durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.